

# Folientyp : Beluga

Nummer  
der ABG  
**D 5713**



**Kraftfahrt-Bundesamt**  
DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5713

3

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Prüflaboratoriums für Sicherheitsgas im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2019 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 16.01.2020

Im Auftrag



  
Marc Fischer



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfbericht Nr. 411008531 des Prüflaboratoriums für Sicherheitsgas im Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2019  
und Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

**SOLAR SCREEN**  
**AUTOMOTIVE**  
SMART TINTING SOLUTIONS



## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282), in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5713

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: BELUGA

Inhaber der ABG und Hersteller: SOLAR SCREEN INTERNATIONAL S.A.  
LU-3895 Foetz

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~ ~ ~ D 5713

Dieses von Amts wegen zugeteilten Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

2

Nummer der ABG: D 5713

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Versöhnle gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugeite bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ BELUGA, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET)

Dicke der Folie: 0,050 mm ± 20%

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie:

grau  
in den Varianten:  
BELUGA 250 C  
BELUGA 265 C  
BELUGA 275 C  
BELUGA 285 C  
BELUGA 295 C

Aufbau der Folie:

farblose, kratzfeste Oberflächenbeschichtung (SRC)  
farblose, extrudierte Polyesterfolie (PET)  
NANO Keramik Beschichtung  
farbloser, permanenter Laminierkleber auf Acrylbasis  
eingefärbte, extrudierte Polyesterfolie  
farboser, permanenter, druckempfindlicher Montagekleber aus Acrylbasis

Bemerkungen:  
Die Folien sind nicht mit einer zusätzlichen reflektierenden Schicht versehen.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibenbefestigung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibenbefestigung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegene aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.